



Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

VO 94000 ZISW 084-04

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christian Dobnik</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>14.7.2024</i>	<i>16.07.2024</i>	<i>16.07.2024</i>

Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die erstmalige Zulassung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Studien an der TU Graz.

§ 2 Zulassungsfristen

- (1) Für Zulassungen zu Bachelorstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar.
- (2) Zusätzlich zu den im § 61 Abs. 2 UG definierten Ausnahmegründen endet für Zulassungen zu Bachelorstudien die Zulassungsfrist im Wintersemester am 31. Oktober und im Sommersemester am 31. März eines jeden Kalenderjahres, wenn
 - a. Studierende auf Grund eines früheren Antrages eine Zulassung zum Studium unter der Auflage von Ergänzungsprüfungen erlangt haben und die auferlegten Prüfungen erst nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist ablegen konnten, oder
 - b. Studierende an der TU Graz nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist auf Grund des Nichtbestehens einer Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung aus einem Studium ausgeschlossen wurden, oder
 - c. Studierende an der TU Graz die vorgesehene Mindeststudienleistung nicht erbracht haben und aus einem Studium ausgeschlossen wurden, oder
 - d. Studierende glaubhaft machen können, dass die Vornahme der Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehen eingetretenes oder unabwendbares Ereignis verhindert wurde.
- (3) Für Zulassungen zu Masterstudien endet die Zulassungsfrist im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 30. April eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Zulassungen zu Doktoratsstudien können im aktuellen Semester jederzeit bis längstens zehn Tage vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist des nachfolgenden Semesters erfolgen.
- (5) Zulassungen zum Vorstudienlehrgang der Grazer Universitäten ist im Wintersemester bis 31. Oktober und im Sommersemester bis 31. März möglich.
- (6) Gemäß § 61 Abs. 1 UG endet die Zulassungsfrist für Bachelorstudien, für die Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, im Wintersemester am 31. Oktober und im Sommersemester am 31. März eines jeden Kalenderjahres.
- (7) Studierende, die an der TU Graz bzw. bei Kooperationsstudien an einer Partnerhochschule ein Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen haben, können auf Antrag im jeweiligen Abschlussemester ungeachtet der oben genannten Fristen jederzeit bis längstens zehn Tage vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist des nachfolgenden Semesters zu einem konsekutiven Masterstudium bzw. einem Doktoratsstudium zugelassen werden.
- (8) Studierende, die auf Grund von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen befristet an die TU Graz kommen, können bis zehn Tage vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist des nachfolgenden Semesters zum Studium zugelassen werden.
- (9) Studierende von Universitätslehrgängen können für das jeweilige Semester bis zehn Tage vor Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist des nachfolgenden Semesters zum Studium zugelassen werden.

- (10) Eine Wiederaufnahme (neuerliche Zulassung) zu einem bereits betriebenen Studium ist in der Frist der Meldung der Fortsetzung des Studiums (für das Wintersemester bis 31. Oktober, für das Sommersemester bis 31. März) möglich.

§ 2a Antragsfristen

- (1) Anträge von EU/EWR-, Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen für die Zulassung zu Bachelorstudien müssen vollständig für das Wintersemester bis 15. August und für das Sommersemester bis 15. Januar eingelangt sein.
- (2) Anträge von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen für die Zulassung zu Masterstudien müssen vollständig für das Wintersemester bis 15. August und für das Sommersemester bis 15. Januar eingelangt sein.
- (3) Anträge von EU/EWR-Angehörigen für die Zulassung zu Masterstudien müssen vollständig für das Wintersemester bis 15. Oktober und für das Sommersemester bis 15. März eingelangt sein.
- (4) Von den gesonderten Antragsfristen unberührt sind Anträge auf Zulassung zu Studien mit Aufnahmeverfahren.

§ 3 Antragsunterlagen

- (1) Sämtliche für die Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium erforderlichen öffentlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen und Nachweise sind während den jeweiligen Zulassungs- bzw. Antragsfristen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
- (2) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Unterlagen, die in einer anderen Sprache verfasst sind, ist eine von einer/einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer/Übersetzerin angefertigte Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache im Original anzuschließen. Übersetzungen sollen mit der Originalurkunde oder einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.
- (3) Ausländische Urkunden müssen mit den in den für das jeweilige Ausstellungsland geltenden völkerrechtlichen Verträgen und Übereinkommen mit Österreich oder der Europäischen Union bzw. in der Beglaubigungsliste des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im jeweils letzten Stand vorgesehenen Beglaubigungen versehen sein.
- (4) Für die Zulassung zu Doktoratsstudien ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung nachzuweisen. Zur Dokumentation des Studienverlaufs ist dem Antrag auch ein Nachweis über den Abschluss eines etwaigen Bachelorstudiums anzuschließen. Das Bachelorstudium unterliegt jedoch keiner inhaltlichen Bewertung.
- (5) Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, kann das Rektorat die Unterlagen durch Sachverständige überprüfen lassen.

§ 4 Inhaltliche Bewertung des absolvierten Vorstudiums

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet das Rektorat.
- (2) Bei Anträgen auf Zulassung zu einem Master- oder Doktoratsstudium kann das Rektorat bei Bedarf eine Stellungnahme der/des für das betreffende Studium zuständigen Studiendekanin/Studiendekans einholen, um festzustellen, ob es sich bei einem Studium um ein fachlich in Frage kommendes Vorstudium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären

Bildungseinrichtung handelt. Bei Anträgen auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium darf diese Stellungnahme nicht durch die Person erfolgen, die die Betreuungszusage unterzeichnet hat.

- (3) Abgelegte Prüfungen von anderen Studien als dem Vorstudium, aufgrund dessen die Zulassung erfolgt, sind bei der Bewertung miteinzubeziehen.
- (4) Die Abgabe der Stellungnahme gemäß Abs. 2 hat im Sinne der Verfahrensökonomie möglichst zeitnah, jedoch jedenfalls innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen.
- (5) Ausländische Qualifikationen mit der gemäß § 64 Abs. 2 die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden sollen, müssen im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermitteln. Der ausländischen Qualifikation muss je nach Bildungssystem des Ausstellungsstaates auch eine etwaige Hochschulzugangsprüfung (beispielsweise panhellenische Prüfung in Griechenland, Konkur im Iran, Hochschulaufnahmeprüfung in der Türkei) beigefügt werden.

§ 5 Sprachkenntnisse Deutsch

- (1) Für Studien, für die die Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen werden muss, sind Sprachkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:
 - a. Ein Sprachzertifikat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre, aus dem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) positiv absolviert wurden. Geeignete Sprachzertifikate sind jedenfalls:
 - Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)
 - Goethe-Zertifikat
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
 - Telc-Zertifikat Deutsch C1
 - TestDaF der Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung (mindestens TDN4 in allen vier Teilen)
 - b. Zeugnis über die Absolvierung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule auf Sprachniveau Deutsch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
 - c. Absolvierung der Reifeprüfung an einer deutschsprachigen Schule (Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - d. Bereits erfolgter Abschluss eines Studiums in deutscher Unterrichtssprache bzw. wenn sich aus dem entsprechenden Diploma Supplement ergibt, dass das Studium zumindest in deutscher Unterrichtssprache unterrichtet wurde.
- (2) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gem. Abs. 1 bei der Antragstellung nicht erbracht werden, ist die Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau Deutsch-A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:
 - a. Ein Sprachzertifikat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre, aus dem sich ergibt, dass die Teilbereiche Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben jeweils auf dem Niveau Deutsch-A2 nach dem Gemeinsamen

Europäischen Referenzrahmen (GER) positiv absolviert wurden. Geeignete Sprachzertifikate sind jedenfalls:

- Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)
- Goethe-Zertifikat
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Sprachzertifikat des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF)
- Deutsch-Test für Österreich (DTÖ)
- Telc-Zertifikat Deutsch A2
- TestDaF der Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung

- b. Kursbestätigung eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität oder Hochschule über das Sprachniveau Deutsch-A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

- (3) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nicht erbracht werden, ist der Zulassungsantrag für Studien, welche ausschließlich in deutscher Sprache angeboten werden, zurückzuweisen.

§ 6 Sprachkenntnisse Englisch

- (1) Für Studien, für die die Kenntnis der englischen Sprache nachgewiesen werden muss, sind vor der Einschreibung in das beantragte Studium Sprachkenntnisse auf Niveau Englisch-C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Als Nachweise gelten:

- a. Ein Sprachzertifikat, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre, aus dem sich das Sprachniveau Englisch-C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ergibt. Geeignete Sprachzertifikate sind jedenfalls:
- TOEFL internet based Test (Score 95)
 - IELTS-Test (Score 7.0)
 - Cambridge Certificate in Advanced English mind. 180 Punkte/Grade C
 - Cambridge Proficiency English
 - Telc-Zertifikat Englisch C1
 - Pearson Test of English Academic PTE (Score 76)
- b. Absolvierung der Reifeprüfung im Unterrichtsfach Englisch an einer Schule eines EU/EWR-Mitgliedstaates.
- c. Bereits erfolgter Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache in einem EU/EWR-Mitgliedstaat, Australien, Kanada, Neuseeland, Singapur, Südafrika, Schweiz, Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder den Vereinigten Staaten.

§ 7 Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu Bachelorstudien

- (1) Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache gem. § 5a Abs. 1 nicht erbracht werden oder ist die Gleichwertigkeit eines ausländischen Zeugnisses mit einer

österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, hat das Rektorat entsprechende Ergänzungsprüfungen aufzutragen. Die Ergänzungsprüfungen sind im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen abzulegen.

- (2) Für die Zulassung zu Bachelorstudien ist neben den in § 64 Abs. 1 UG angeführten Nachweisen der allgemeinen Universitätsreife auch der Nachweis einer ausländischen Qualifikation zulässig, wenn diese im Ausstellungsstaat Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen vermittelt, aus der sich eine Schulzeit von mindestens 12 Jahren und die Absolvierung der folgenden allgemeinbildenden Unterrichtsfächer in der Sekundarstufe ergeben:
 - zwei Sprachen
 - Mathematik
 - ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach
 - ein geisteswissenschaftliches Unterrichtsfach
 - ein weiteres allgemeinbildendes Unterrichtsfach
- (3) Wenn Ausbildungsinhalte gemäß Abs. 2 fehlen bzw. nicht dem österreichischen Niveau entsprechen, kann das Rektorat insgesamt bis zu vier der folgenden im Rahmen des Vorstudienlehrgangs der Grazer Universitäten und Hochschulen angebotenen Ergänzungsprüfungen vorschreiben, welche vor der Zulassung zu absolvieren sind:
 - a) Englisch
 - b) Mathematik
 - c) ein naturwissenschaftliches Fach: Biologie, Chemie, Physik
 - d) ein geisteswissenschaftliches Fach: Geschichte, Geographie,
 - e) ein allgemeinbildendes Fach: Physik, Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Englisch
- (4) Wenn sich aus der Qualifikation gemäß Abs. 2 eine Schulzeit von lediglich 11 Schuljahren ergibt, sind jedenfalls 4 Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 3 lit a-e zu absolvieren.
- (5) Wenn sich aus der Qualifikation gemäß Abs. 2 eine Schulzeit von weniger als 11 Schuljahren ergibt, ist eine Zulassung zum Studium aufgrund wesentlicher Unterschiede zurückzuweisen.
- (6) Bei Anträgen auf Zulassung zu einem Studium, für das gem. Universitätsberechtungsverordnung (UBVO 1998) eine Zusatzprüfung vor der Zulassung zum Studium zu absolvieren ist, ist jedenfalls die entsprechende Zusatzprüfung zusätzlich aufzutragen.

§ 8 Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien

- (1) Wird bei der inhaltlichen Bewertung des absolvierten Vorstudiums gemäß § 4 ein wesentlicher fachlicher Unterschied festgestellt, so können vom Rektorat Ergänzungsprüfungen ("Auflagen") zum Ausgleich dieser Unterschiede aufgetragen werden.
- (2) Das Höchstausmaß der aufgetragenen Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 1 beträgt 30 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die Ergänzungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind grundsätzlich zusätzlich zu den im Studium vorgesehenen Prüfungen abzulegen. Eine Absolvierung im Rahmen des freien Wahlfaches bzw. eines Soft-Skill-Moduls ist bis zu einem Ausmaß von 8 ECTS möglich, muss jedoch gesondert im Zulassungsbescheid ausgewiesen werden.

- (4) Es kann im Zulassungsbescheid festgelegt werden, dass bestimmte Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Master- bzw. Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.
- (5) Wird ein wesentlicher fachlicher Unterschied von mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten festgestellt, ist eine Zulassung nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und ist erstmals für Zulassungen für das Wintersemester 2022 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats betreffend Studienzulassung, Mitteilungsblatt vom 15.02.2017, 10. Stück, 159., und die verbindliche Grundsatzrichtlinie für den atypischen Zugang zu Studien außer Kraft.
- (2) Die Änderungen der Verordnung treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor